

BSRH 0014/06

BESCHLUSS

vom 2.4.2008

In der Rehabilitierungssache der Betroffenen ...

Antragsteller

hat die Kammer für Rehabilitierung des Landgerichts Dresden durch

Präsident des Landgerichts Halfar
- als Vorsitzender -

Vizepräsident des Landgerichts Schulze-Griebler
Richterin am Landgericht Hofmann
- als beisitzende Richter -

nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Dresden beschlossen:

1. Der Rehabilitierungsantrag der Antragsteller vom 3.2.2006, mit dem diese beantragen,
 - 1) den gegen den Betroffenen zu 1) von der Kommission für Beschlagnahme und Sequestration erhobenen Vorwurf, er sei Belasteter in der Alternative des Nutznießers der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, weil er durch die Entgegennahme von Rüstungsaufträgen der deutschen Wehrmacht in seiner Eigenschaft als einziger Komplementär und Geschäftsführer der Maschinenfabrik... bei Kriegsgeschäften unangemessen hohen Gewinn erzielt habe (strafbar gemäß Art. III C. II. 3 der Direktive des Alliierten Kontrollrates - KR D 38 - vom 12.10.1946), für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben,
 - 2) den gegen die Betroffenen zu 2) bis 4) von der Kommission für Beschlagnahme und Sequestration erhobenen Vorwurf, sie seien Belastete in der Alternative der Nutznießer, weil sie mit Wirkung vom 1.9.1939 das in ihrem Eigentum stehende Grundstück ... an die Maschinenfabrik ... verpachtet haben (strafbar gemäß Art. III C. II.4 der Direktive des Alliierten Kontrollrates - KR D 38 - vom 12.10.1946), für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben,
 - 3) den gegen die Betroffenen zu 3) und 4) vom Finanzamt der Stadt Dresden im Jahr 1952 erhobenen Vorwurf der Hinterziehung für das Grundstück ... sowie weitere 11 privat genutzte Grundstücke in der Gemarkung ... festgesetzten Grundsteuern für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben,
 - 4) die Einziehung des betrieblichen Vermögens der Maschinenfabrik ... sowie die Einziehung der Gesellschaftsanteile der Betroffenen zu 1) bis 4) durch die Kommission zur Beschlagnahme und Sequestration beim Ministerium des Innern des Landes Sachsen für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben,
 - 5) die Einziehung des im ehemaligen Eigentum der Betroffenen zu 2) bis 4) stehenden Grundstücks ... in ... durch die Kommission für Beschlagnahme und Sequestration beim Ministerium des Innern des Landes Sachsen für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben,
 - 6) die Einziehung des ideellen 1/3 Miteigentumsanteils der Betroffenen zu 2) an den in der Gemarkung ... gelegenen Grundstücken ... sowie ... andere durch die Kommission für Beschlagnahme und Sequestration beim Ministerium des innern des Landes Sachsen für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben,
 - 7) die an den Betroffenen zu 3) und 4) vom Rat der Stadt Dresden gerichtete Androhung der Inhaftierung für den Fall, dass diese die gegen sie vom Finanzamt Dresden festgesetzte Grundsteuer nicht zahlen, für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben,

- 8) festzustellen, dass die Aufhebung der gegen die Betroffene zu 3) und 4) verhängten Maßnahmen zu Ziffern 3) und 7) Folgeansprüche nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 2 StrRehaG i.V.m. § 1 Abs. 7 VermG auslöst

wird als unzulässig

zurückgewiesen.

2. Es wird davon abgesehen, die den Antragstellern im Rehabilitierungsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

I.

Die Antragsteller, Erben und sonstige Rechtsnachfolger der Betroffenen, tragen vor, die Schwestern ... und ... sowie deren Schwägerin ... seien Miteigentümerinnen zu je 1/3 des über 28470 m² großen Grundstücks mit aufstehenden Industrie- und Wohngebäuden in der ... in ... gewesen. Dieses Grundstück sei an die Maschinenfabrik ... seit dem 1.9.1939 verpachtet gewesen und habe diese als Betriebsgrundstück gedient. Die Eigentümerinnen des Grundstücks seien Kommanditistinnen der KG gewesen. Während des Zweiten Weltkriegs habe die KG von der Deutschen Wehrmacht Aufträge zur Herstellung von Torpedos und anderen Waffensystemen erhalten. Aufgrund dessen habe nach dem Kriegsende die Kommission für Beschlagnahme und Sequestration beim Ministerium des Innern des Landes Sachsen gemäß einem am 2.5.1946 in geheimer Sitzung gefassten Beschluss das gesamte Betriebsvermögen der KG beschlagnahmt. Dieses sei in der Liste A der zugunsten des Volkes zu enteignenden Gewerbetreibenden unter der laufenden Nr. 38 erfasst worden. Der Betroffene zu 1) habe unmittelbar nach der Demontage der Maschinen der KG erfahren, dass er in die UdSSR deportiert werden sollte, um dort die demontierten Anlagen wieder aufzubauen. Daraufhin habe sich der Betroffene durch Freitod den erwarteten Repressalien entzogen.

Von der Beschlagnahme seien nicht nur sämtliche Einrichtungen der KG betroffen gewesen, sondern auch das im Eigentum der Betroffenen zu 2) - 4) stehende Betriebsgrundstück. Unter Berufung auf eine Richtlinie Nr. 1 vom 28.4.1948 zum SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17.4.1948 sei das Betriebsgrundstück ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse beschlagnahmt worden. Dabei sei auch das private Vermögen der Betroffenen zu 4) erfasst worden, so dass deren 1/3 Miteigentumsanteil an dem privat genutzten Grundstück ... sowie 11 weitere Grundstücke in der Gemarkung ... von der Kommission beschlagnahmt und später eingezogen worden seien.

Das private Vermögen der Betroffenen zu 3) und 4), weil dieses nicht an die KG verpachtet gewesen war, sei während der sowjetischen Besatzungszeit jedoch nicht angetastet worden. Im Jahre 1952 seien die betroffenen Miteigentümer zur Vermögensteuer veranlagt worden und aufgrund der geringen monatlichen Altersrente von nur 90 Mark der DDR und deren nichtbestehenden Möglichkeit, die Grundstücke wirtschaftlich zu nutzen, hätten diese über keine Mittel verfügt, die Vermögensteuer aufzubringen. Beamte des Finanzamtes Dresden hätten daraufhin den Betroffenen zu 3) und 4) und dem noch im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen ... angedroht, für den Fall der Uneinbringlichkeit der Steuerforderungen diese zu inhaftieren. Beamte des Rates der Stadt Dresden hätten daraufhin den Eigentümerinnen den Vorschlag gemacht, die Grundstücke unentgeltlich an den Rat der Stadt zu übereignen. In der Hoffnung, der angedrohten Inhaftierung dadurch zu entgehen, hätten die Betroffenen zu 3) und 4) mit Überlassungsvertrag vom 20.4.1952 die Grundstücke auf die Stadt Dresden unentgeltlich übertragen.

Der Antrag auf vermögensrechtliche Rückübertragung der Grundstücke wurde durch Bescheid der Stadt Dresden, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen vom 24.5.1993 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 22.11.1994 abgewiesen. Auch der Antrag auf Zulassung der Revision gegen dieses Urteil hatte beim Bundesverwaltungsgericht keinen Erfolg.

Die Antragsteller sind der Auffassung, sowohl die Enteignung des Industrie- und Grundbesitzes wie auch die angeblich unter Drohungen erzwungene Übertragung der Grundstücke mit Überlassungsvertrag seien als Maßnahmen des Strafrechts nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz rehabilitierbar. Die fraglichen Maßnahmen seien Folge der strafrechtlichen politischen Verfolgung der Betroffenen gewesen und deswegen als Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 5 StrRehaG zu rehabilitieren. Wegen des weiteren Vortrags der Antragsteller im einzelnen wird auf die Antragschrift vom 3.2.2006 Bezug genommen.

Die Staatsanwaltschaft Dresden hat die Zurückweisung des Antrags als unzulässig beantragt.

II.

Die Rehabilitierungsanträge sind unzulässig.

1. Soweit die Rehabilitierung bezüglich der nach Kriegsende erfolgten Beschlagnahme und Einziehung des Betriebs- und Grundvermögens im Zusammenhang mit der Maschinenfabrik ... begehrt wird, scheidet eine Rehabilitierung auf der Grundlage des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes bereits deswegen aus, weil es sich insoweit um eine Maßnahme auf besatzungsrechtlicher Grundlage handelt, die eine Rehabilitierung durch deutsche Stellen nicht zugänglich ist.

Nach dem eigenen Vortrag der Antragsteller beruhte die Sequestrierung dieser Bestandteile auf dem SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30.10.1945 bzw auf der Bestätigung dieser Sequestration auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 64 vom 17.4.1948. Solche auf besatzungsrechtlicher Grundlage getroffenen Maßnahmen sind der sowjetischen Besatzungsmacht zuzurechnen, auch wenn sie von deutschen Stellen vollzogen wurden. Dies gilt selbst dann, wenn die deutschen Stellen die mit dem Einverständnis der Besatzung geschaffenen Eignung exzessiv ausgelegt und willkürlich angewendet haben sollten (vgl. BVerfGE 84, 90 BVerwGE 99, 288). Diese Sequestration des Vermögens ist daher als besatzungsrechtliche Maßnahme anzusehen, die einer Rehabilitierung nach dem StrRehaG nicht zugänglich ist.

Eine Rehabilitierung nach der einzig in Betracht kommenden Vorschrift des § 1 Abs. 5 StrRehaG scheidet im übrigen aber auch bereits deswegen aus, weil es an dem danach erforderlichen spezifisch strafrechtlichen Charakter der Maßnahme fehlt. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. OLG Brandenburg, VIZ 1995, 679 und Beschluss vom 6.6.2002, Az. 2 WS (Reha) 12/02 JURIS; OLG Dresden VIZ 2004, 551) kommt eine Rehabilitierung auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 StrRehaG nur in Betracht, wenn das jeweils in Rede stehende staatliche Handeln seinerzeit als spezifisch strafrechtliche Vergeltung für das missbilligte Verhalten angesehen worden ist. Dass für eine strafrechtliche Maßnahme im Sinne von § 1 StrRehaG ein Bezug zu individuellem Verhalten erforderlich ist, entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG VIZ 1999,499).

Dafür ist allerdings nicht zwingend erforderlich, dass die angegriffenen Anordnungen in einem formellen Strafverfahren ergangen sind (vgl. OLG Brandenburg, VIZ 1995,679). Voraussetzung ist aber, dass sie Strafcharakter hatten (vgl. KG VIZ 1993,88). Strafcharakter hat eine Maßnahme dann, wenn ein inhaltlicher und thematischer Zusammenhang zwischen ihr und dem Vorwurf einer nach Recht oder Rechtspraxis der Sowjetzone oder der DDR strafbaren oder wenigstens von den Behörden als strafwürdig angesehenen Handlung bestand (Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, § 1 Rd.-Nr. 185; OLG Brandenburg VIZ 1995,255). Ein inhaltlicher oder thematischer Zusammenhang mit einem für strafbar erachteten Verhalten kann hier zwar nicht von vornherein verneint werden, denn die Entscheidung der Kommission für Beschlagnahme und Sequestration war - wie von den Antragstellern glaubhaft gemacht - auf den Vorwurf gestützt, die Betroffenen seien wegen der Beteiligung an der Rüstungsproduktion als Kriegsverbrecher anzusehen. Eine Rehabilitierung auf der Grundlage des § 1 Absatz 5 StrRehaG kommt gleichwohl nicht in Betracht, denn diese Vorschrift ist - wie das gesamte Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz - generell nur dann anwendbar, wenn er das jeweils in Rede stehende staatliche Handeln seinerzeit als spezifisch strafrechtliche Vergeltung für das missbilligte Verhalten angesehen worden ist (OLG Brandenburg, VIZ 1995,679; OLG Dresden Beschluss vom 23.3.2004, Az. 4 Ws 13/04 und vom 29.4.2004, Az. 4 Ws 93/03). Dies war mit der auf die Umverteilung von Landbesitz zielenden Bodenreform, der Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse im Bereich der Wirtschaft, der Entnazifizierung, mit der die Entfernung von Unterstützern des nationalsozialistischen Regimes aus maßgeblichen Positionen des gesamten öffentlichen Lebens verfolgt wurde und den zu deren Umsetzung ergangenen Entscheidungen und Maßnahmen jedoch nicht bezweckt (OLG Sachsen-Anhalt, NJ 2008,34). Die Industrie- und Bodenreform ist danach vielmehr verwaltungsrechtlicher Natur, die auch nicht dadurch infrage gestellt wird, dass die diesbezüglichen Regelungen zum Teil an Umstände anknüpfen, die sich gleichzeitig als strafbares Verhalten darstellen (vgl. OLG Dresden VIZ 2004, 515). Wie heute, so konnte auch damals ein bestimmter Sachverhalt unterschiedliche staatliche Reaktionen zur Konsequenz haben, ihren jeweils eigenen Regelungen folgen. So war etwa für ein sogenanntes "Kriegsverbrechen" einerseits die strafrechtliche Verurteilung auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 bzw der Kontrollratsdirektive Nr. 38 vorgesehen, andererseits aber auch die Enteignung nach Maßgabe der Bodenreformverordnung. Ebenso wie eine an strafbare Verhalten anknüpfende Schadenersatzverpflichtung ihren zivilrechtlichen Charakter behält mit der Folge, dass nach einhelliger Auffassung eine Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nicht einmal dann erfolgen kann, wenn über den Anspruch im Strafteil mit entschieden worden ist (vgl. Bruns/Schröder/Tappert a.a.O., § 1 Rd.-Nr. 26; Schwarze im PK - Rehabilitierung 2. Auflage § 1 Rd.-Nr. 11 mit weiteren Nachweisen), verbleibt es vor diesem Hintergrund auch bei der verwaltungsrechtlichen Natur

der Durchführung der Industrie- und Bodenreform mit entsprechenden rehabilitierungsrechtlichen Folgen (vgl. dazu auch das Urteil des VG Magdeburg, ZOV 2003,342ff, wonach jedenfalls der im Zuge der Bodenreform verhängte Kreisverweis gemäß § 1 a VwRehaG rehabilitierungsfähig ist).

Danach sind die Entscheidung der Kommission für Beschlagnahme und Sequestration beim Innenministerium des Landes Sachsen nicht als strafrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 5 StrRehaG zu bewerten, so dass diese nicht im Wege der strafrechtlichen Rehabilitation für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben werden können.

2. Das gleiche gilt für die Rehabilitierungsanträge, die die Übertragung von Grundstücken im Jahre 1952 betreffen. Wie bereits das Verwaltungsgericht Dresden in seinem Urteil vom 22.11.1994 zutreffend hervorgehoben hat, bezog sich nach dem Vortrag der Antragsteller die Drohung, "hinter Schloss und Riegel" gebracht zu werden, nicht auf den Abschluss des Überlassungsvertrages, sondern auf das Nichtbegleichen von Steuerforderungen. Die Übertragung der Grundstücke geschah daher - wie ebenfalls das Verwaltungsgericht Dresden bereits zutreffend hervorgehoben hat - vor dem Hintergrund der damaligen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die häufig dazu führten, dass private Eigentümer aufgrund der fehlenden wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten ihres Grundbesitzes sich letztlich genötigt sahen, ihr Eigentum aufzugeben. Mag dies auch durchaus gewünschte Folge der damaligen, auf die Zurückdrängung des Privateigentums gerichteten Verhältnisse gewesen sein, so kann darin eine strafrechtliche Maßnahme, die eine strafrechtliche Rehabilitation zur Folge erklären und aufzuheben, haben könnte, nicht erblickt werden.

Die Rehabilitierungsanträge sind daher insgesamt als unzulässig abzuweisen.

Die Entscheidung über die Auslagen des Antragstellers im Rehabilitierungsverfahren folgt aus § 14 Abs. 2 StrRehaG.

(Halfar)
Präsident des Landgerichts

(Schultze-Griebler)
Vizepräsident des Landgerichts

(Hofmann)
Richterin am Landgericht